

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4471
Urteil Nr. 46/2009 vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Handelsgericht Veurne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Mai 2008 in Sachen An-France Blondeel gegen Els Leenknecht, handelnd in deren Eigenschaft als Konkursverwalterin der « Cougar Jewels Manufacturing » PGmbH, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Veurne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er eine Verfahrensentschädigung als Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei gewährt, während er diese Verfahrensentschädigung nicht dem Konkursverwalter bzw. Rechtsanwalt der obsiegenden Konkursmasse anlässlich eines Streitfalls in Bezug auf eine eingereichte Schuldforderung gewährt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, der bestimmt:

« Die Verfahrensentschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße, insofern sie eine Verfahrensentschädigung als Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei gewähre, während sie diese Verfahrensentschädigung nicht dem Konkursverwalter bzw. Rechtsanwalt der obsiegenden Konkursmasse anlässlich eines Streitfalls in Bezug auf eine eingereichte Schuldforderung gewähre.

B.3. In seinem Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 hat der Hof die Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 vorbehaltlich der in B.7.6.6 desselben Urteils formulierten Auslegung zurückgewiesen.

Im besagten Urteil hat der Hof nicht über die nunmehr vorliegende Frage befunden.

B.4. Der vorlegende Richter und die Parteien vor dem Hof verweisen auf das Urteil des Kassationshofes vom 6. Mai 1983.

In diesem Urteil führte der Kassationshof die Erwägung an, «dass der Kläger [...] ausschließlich als Konkursverwalter aufgetreten ist, als gerichtlich bestellter Vertreter, der die ihm durch Gesetz anvertrauten gemeinsamen Rechte der Gesamtheit der Gläubiger ausübt, und nicht als Rechtsanwalt, der einer Partei beisteht im Sinne von Artikel 1 des zur Ausführung von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches ergangenen königlichen Erlasses vom 30. November 1970 » (Kass., 6. Mai 1983, *Arr. Cass.*, 1982-1983, S. 1108).

Der Kassationshof gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der aus einem Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 30. November 1970 abgeleitete Klagegrund, weil das angefochtene Urteil besage, dass «die Verfahrensentschädigung [...] nicht dem Konkursverwalter als solchem gewährt werden kann, da diese Entschädigung für jede Partei bestimmt ist, der durch einen Rechtsanwalt beigestanden wird und die ein eigenes Interesse hat, und der Konkursverwalter diese Bedingungen nicht erfüllt », und dem Kläger daher das Recht auf eine Verfahrensentschädigung für die verschiedenen Gläubiger verweigere, der rechtlichen Grundlage entbehre (ebenda).

B.5.1. Der Hof muss prüfen, ob der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten und Honoraren des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zwischen einerseits dem Rechtsanwalt und andererseits dem Konkursverwalter objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist.

B.5.2. Im Gegensatz zu einem Rechtsanwalt, der in seiner Eigenschaft als Vertreter einer Verfahrenspartei dieser Partei Beistand leistet, ist der Konkursverwalter ein gerichtlich bestellter Vertreter, der die Konkursmasse vertritt und den Konkurs eines Kaufmannes (natürliche oder juristische Person) im Interesse sowohl aller Gläubiger als auch des Konkursschuldners verwaltet.

B.5.3. Die Konkursverwalter werden unter den Personen ausgewählt werden, die in einer von der Generalversammlung des Handelsgerichts aufgestellten Liste eingetragen sind. Die Eintragung in diese Liste ist Rechtsanwälten vorbehalten, die im Anwaltsverzeichnis einer belgischen Anwaltskammer eingetragen sind (Artikel 27 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997). Für jeden Konkurs werden einer oder mehrere Konkursverwalter bestellt. Ihr Auftrag endet mit der Liquidation des Konkurses.

In den Vorarbeiten wurde die verpflichtende Wahl eines Rechtsanwalts als Konkursverwalter wie folgt erläutert:

« Der Konkursverwalter muss die tägliche Verwaltung der Konkursmasse durchführen. Der Konkursverwalter hat im Konkurs eine ziemlich starke Rechtsstellung und besitzt eine erhebliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit.

Angesichts der zentralen Stellung des Konkursverwalters ist an erster Stelle auf seine Ernennungsweise zu achten. Die Handelsgerichte haben zur Bestellung von Konkursverwaltern bereits seit langem - und zu Recht - den Rechtsanwaltschaften vertraut. Dieses Vertrauen beruht insbesondere auf den Garantien, die sich aus den Berufspflichten der Rechtsanwaltschaft ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, SS. 50-51).

B.5.4. Aus der Entstehungsgeschichte des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 ist außerdem ersichtlich, dass der Gesetzgeber nicht gewünscht hat, dass die Konkursverwalter eine organisierte Berufsgruppe mit einem eigen Berufsinstitut und einer eigenen Deontologie werden sollten (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, SS. 107 und 108).

B.5.5. Die Entscheidung des Gesetzgebers, ausschließlich Rechtsanwälten die Aufgabe als Konkursverwalter aufzuerlegen, beruht, wie aus den vorerwähnten Vorarbeiten hervorgeht, auf den besonderen Garantien, die die Deontologie des Rechtsanwalts bietet, und nicht darauf, die Rechtsstellung eines Konkursverwalters derjenigen eines Rechtsanwalts im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gleichzusetzen.

Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Rechtsanwalt, der einer Verfahrenspartei vor Gericht beisteht und sie vertritt, und andererseits einem Konkursverwalter, der als gerichtlich bestellter Vertreter die Konkursmasse vertritt und für die Interessen sowohl aller Gläubiger als auch des Konkurschuldners eintritt, ist objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

Folglich konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass der Konkursmasse keine Verfahrensentschädigung zusteht, falls ein Konkursverwalter obsiegt, nachdem er eine eingereichte Schuldforderung angefochten hat.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht die Gewährung einer Verfahrensentschädigung an den anlässlich eines Streitfalls in Bezug auf eine eingereichte Schuldforderung obsiegenden Konkursverwalter vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt